



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 16. Fortwährende Verminderung der Freien; Amtsfreie; Weinkauf;
Vitifreie; Sattelmeier; Hagenfreie.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

§. 16.

Fortwährende Verminderung der Freien; Amtsfreie; Weinkauf; Bittfreie; Sattelmeier; Hagensfreie.

Es sind schon oben in §. 11. im allgemeinen die Gründe bezeichnet worden, aus welchen das Ritterwesen den Freien nicht günstig war und daher, abgesehen davon, daß ein großer Theil der Dienst- und Lehnsleute selbst aus frühern Freien bestand, ein anderer Theil derselben gegen Ende des zweiten Zeitabschnitts namentlich bei der Kirche auf Kosten seiner Freiheit Schutz suchte. Diese Gründe traten in verstärktem Maße aber im gegenwärtigen Zeitraume hervor, als die entstandene und sich erweiternde Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Herrn und die durch gegenseitige Eifersucht genährte Fehdelust derselben dem größten Theile der noch übrigen Freien nur die Wahl zwischen Untergang oder Ergebung an einen Mächtigeren ließ. Denn bei der Art, wie damals der Krieg geführt wurde, bestand dieser weniger in dem Zusammenstoß und Kampf der sich feindlich gegenüberstehenden bewaffneten Schaaren, als in der gegenseitigen Verwüstung und Plünderung des angebaueten Landes. Mit Raub, Mord und Brand wütheten daher die rohen Kriegerhaufen vorzugsweise gegen die unbeschützten Dörfer und Höfe der Landbewohner, die meistens ohne Gegenwehr Hab' und Gut im Stiche lassen und zufrieden sein mußten, wenn sie nicht als Gefangene fortgeschleppt wurden, sondern noch zeitig genug im benachbarten dichten Walde oder hinter den Mauern der ihr Thal überschauenden Burg für sich und die Ihrigen das nackte Leben retten konnten. Vor allem war es aber der allein auf sich angewiesene und nur in der Vereinigung der frühern Heermannschaft starke Freie, welcher die eiserne Hand dieser Zeit am härtesten fühlte und der, er mochte

wollen oder nicht, seinen Nacken unter das ungewohnte Joch eines Gebieters beugen mußte.

Auch in unserm jetzigen Lande war die Zahl der freien Grundeigenthümer schon im Laufe der frühern Jahrhunderte bedeutend zusammengeschmolzen. Wir sahn zuerst, wie Edle und Freie der hiesigen Gegend aus religiösem Sinn ihre Güter der Kirche schenkten, wie der Grundbesitz der letztern bald dermaßen anwuchs, daß z. B. Bischof Meinwerk von Paderborn unter vielen andern auch mit den Höfen der frühern Freien in den jetzigen Ämtern Drlinghausen und Schötmar die von ihm gestiftete Kirche Busdorf ausstatten konnte. Wir sahn ferner, wie in einem andern der jetzigen Ämter, Iggelhausen, die Freien entweder ebenfalls in der ersten Zeit seit Einführung des Christenthums oder wenigstens später gegen Ende des zweiten Zeitraums sich dem heiligen Vitus zu Corvey ergaben. Wir finden die einen und die andern als Amtsfreie und Vitifreie in diesem dritten Zeitraume wieder, dem Namen nach daher noch als Freie, der Sache nach aber als Hofhörige, zu einer frühern Villication gehörende, nur nicht völlig gleich den ursprünglichen „Leuten,“ wie aus solchen z. B. bei einer andern Meierei, die wir oben kennen lernten, dem Hofe zu Stapelage die dahin gehörigen bäuerlichen Grundbesitzer bestanden. Die Spitze der als ursprünglich fränkischen Einrichtung auch nachher in Sachsen sehr verbreiteten Villicationen bildeten, wie bereits oben erwähnt, der Meier als der oberste Wirthschafts- und Rentbeamte und ein Vogt oder Schultheiß ¹⁾, der die Hofhörigen, wo

1) Schultheiß, zusammengezogen Schulze, ist wahrscheinlich abzuleiten von „Schuld“ und „heischen“ (fordern). Nach Eichhorn, in der Zeitschr. für geschichtl. N. W. Bd. 1. S. 231. kommt das Wort: Sculda, Sculdasius oder Scultetus von schullen, befehlen her und bedeutet also überhaupt einen Beamten (vgl. auch Grimm, N. A. S. 755. und Wigand, Gesch. von Corvey Th. 2. S. 83. not. 150).

sie als Unfreie vor Gericht nicht selbst ihre Sache vertheidigen konnten, vertrat und außerdem namentlich bei Einziehung der Abgaben, zu denen die einzelnen Hofhörigen schuldig waren, eine Art von richterlicher Gewalt über sie ausübte. Während der Zeit, wo Herzöge, Grafen und andere königliche Beamte das ihnen übertragene Amt und die damit verbundenen Besitzungen und Einkünfte in ihrer Familie erblich zu machen wußten und zuletzt darüber wie über ihr Eigenthum schalteten, fand dieselbe Erscheinung auch bei denjenigen Beamten statt, welche unter den obigen Benennungen die Meiereien des Königs oder anderer geistlicher oder weltlicher Herrn verwalteten, und obwohl ihnen eine derartige Anmaßung (nach Struben, de jure villlicorum Cap. I. §. IV. p. 12.) noch durch ein Reichsgesetz besonders verwiesen worden war, so hatte sich dennoch sehr häufig ein solches Erbrecht eingeschlichen. Wigand (im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Bd. III. Heft 3. S. 58 ²⁾) erzählt uns ein merkwürdiges Beispiel hiervon bei dem in der Meinwerf'schen Stiftungsurkunde von 1036 (vgl. oben S. 54. 55.) erwähnten Haupthofe Euenhus bei Paderborn mit seinen dreizehn Vorwerken, hinsichtlich dessen die Seitenverwandten des mit dem Vogt Hildebold ausgestorbenen Geschlechts Tiedemann's von Euenhus die Nachfolge in den nunmehrigen Amtshof Euenhus nach Lehnrecht behaupteten. Dem damaligen Bischöfe von Paderborn Bernhard III. wurde aber diese Billication zuerkannt, nachdem er im öffentlichen Gerichte auf

Der erstere Ursprung des Wortes ist dagegen vertheidigt von Unger, die altdutsche Gerichtsverf. S. 251 ff.

Zur Bezeichnung eines städtischen Gemeindevorstandes, wie in vielen andern Ländern, ist übrigens das Wort Schultheiß im hiesigen Lande nicht gebraucht worden. Ebenso wenig haben wir „Dorfschulzen“ gehabt.

²⁾ Vgl. zugleich Anse im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 24 ff.

dem „Lo“ bei Paderborn auf die Reliquien der Heiligen den Eid geleistet hatte, daß der Hof Enenhus nebst Zubehör seinem Tafelgute wieder angefallen sei. Auch die beiden frühern Billicationen Barkhausen und Heerse gehörten jetzt zu den Tafelgütern des Bischofs von Paderborn, welche letztern daher diesen Namen hatten, weil sie von altersher zur Bestreitung der Bedürfnisse des bischöflichen Hofes und namentlich des Hofhaushalts gedient hatten, und welche nach Wigand (Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, Bd. 2. S. 231.) von dem reichen, aber meistens in die Hand der Dienst- und Lehnsmannschaft übergegangenen Besitzthume des Stiftes fast allein noch übriggeblieben waren. Wie bei Enenhus, so mochten auch bei Barkhausen und Heerse sich die Meier und Schultheißen ähnliche Übergriffe und Anmaßungen erlaubt haben und daher auch hier von den Bischöfen Änderungen vorgenommen sein. Näheres liegt uns hierüber nicht vor. Als aber in Urkunden aus diesem Zeitabschnitte der obigen beiden Haupthöfe mit ihren Nebenhöfen wieder erwähnt wird, finden wir bei denselben eine Amtsverfassung vor, die allerdings der Hauptsache nach der frühern Hofhörigkeit gleich, aber in Rücksicht wahrscheinlich auf den ursprünglichen freien Stand der Hofbesitzer³⁾ zum Theil wiederum zu der alten Marken- oder Hagen-Gemeindeverfassung zurückgekehrt war, nachdem man, durch Erfahrungen belehrt, die frühern Beamten der Billication beseitigt und

3) Zu den eigentlichen „Amtsmeiern“ gehörten im Amte Heerse: die Besitzer von Heerse, Bexten, Hünbersen, Volkhausen, Binnen, Steinbeck und Heepen (letztes jetzt zu der preussischen Grafschaft Ravensberg gehörig); im Amte Barkhausen aber: die Besitzer von Niederbarkhausen, Menkhäusen, Wistinghausen, Asemissen und Eckendorf. Heerse und Bexten wurden später landesherrliche Domänen, Steinbeck, Niederbarkhausen und Eckendorf zur Landstandschaft berechnigte Rittergüter.

damit auch diese selbst und die Hofgemeinde aufgehoben hatte. Der Name: Meier blieb aber und ging nunmehr auf die größern, ursprünglich freien Hofbesitzer selbst über, welche in Übereinstimmung mit dieser Rückkehr zu der ältesten Zeit, nachdem auch die Stelle eines Vogts oder Schultheißen weggefallen, sich nun selbst wiederum zu einem Amte in der Bedeutung einer Genossenschaft vereinigten und zum Richter sich einen „geschworenen Fron des freien Amtes Sancti Liborii (des paderbornischen Schutzpatrons) zu Barkhausen und zu Heerse“ erwählten. Einen Theil ihrer frühern Gerichtsverfassung erhielten also die Freien der dortigen Gegend damals wieder, nicht aber ihre ganze übrige Unabhängigkeit, die sie selbst früher wahrscheinlich freiwillig der Kirche zum Opfer dargebracht hatten. Die Dienste und Naturalabgaben, welche sie bisher an die Meier der beiden Haupthöfe leisteten, blieben vielmehr bestehen und bildeten eine Einnahme des Bischofs von Paderborn. Sie mußten ferner demselben als frühere Hofhörige zwar nicht wie die Leute den Sterbefall, von dem unten noch besonders die Rede sein wird, aber das „Todkleid“ d. i. den besten Rock des verstorbenen Besitzers abgeben. Ebenso verblieb der Weinkauf oder eigentlich der Winnkauf des neuen Besitzers, 4) den in

4) Von winnen oder gewinnen, vgl. Anze a. a. D. S. 512. Es war dies die Abgabe, welche ein neu in die Genossenschaft der Haggemeinden eintretendes Mitglied zahlen mußte. (Vgl. Führer a. a. D. S. 324). Der Ausdruck und die Sache lebt noch in und bei der „Gewinnung“ unserer Bürger- und Zunftrechte fort. Selbst das bei allen Versammlungen übliche gemeinschaftliche Mahl, wozu der neue Genosse Speise und Getränk liefert, fehlt dort wie hier nicht, wie wir denn überhaupt die Denkmäler aus der Zeit der ältesten freien Verfassung hauptsächlich bei den Städten zu suchen haben. In Übereinstimmung mit der obigen Ableitung hießen auch die Meterbriefe „Winnzettel“ und der Weinkauf das „Gewinngeld“. (Vgl. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 289, 291, 348.)

der Hofgemeinde nicht mehr die Genossenschaft, sondern der Herr derselben bezog, dem Bischöfe. Übrigens fand hinsichtlich des Erbrechts in den ursprünglich paderbornischen Ämtern im Gegensatz zu den übrigen noch die Eigenthümlichkeit statt, daß nicht der älteste sondern der jüngste Sohn der Unerbe oder der Gutsnachfolger war, welches Herkommen erst durch die Verordnung vom 24. Sept. 1782 und das damit allgemein eingeführte Erstgeburtsrecht aufgehoben wurde. *Anze*, Pipp. Mag. 7ter Jahrg. S. 516 glaubt den Grund dieser Erscheinung darin zu finden, daß die geistlichen Herrn nicht die gleiche Sorge für das Bedürfnis und den Wohlstand ihrer Unterthanen getragen hätten wie die weltlichen Landesherrn. Richtiger wird aber, wie es mir scheint, der Grund darin zu suchen sein, daß ursprünglich der freie Grundbesitzer unter seinen Söhnen entweder eingedenk des öffentlichen Interesses den körperlich und geistig geeignetsten, oder aber aus Neigung und weil er selbst bis ins Alter rüstig blieb, auch seine ältern Söhne vorher zu eigener Selbstständigkeit gelangt waren, den jüngsten zu seinem Nachfolger bestimmte, wie wir diese Erscheinung aus denselben Gründen noch meistens bei unsern Ackerbürgern und Gewerbtreibenden in den Städten wahrnehmen 5). Bei den Leuten hatte natürlich der Herr die Wahl, da bei ihnen ein eigentliches Erbrecht gar nicht stattfand und der Gutsherr es meistens

5) Nach Zeugenaussagen vom J. 1661 in einer beim Amte Detmold anhängigen Sache ist es „vor dem Kriegswesen“ (dem 30jähr. Kriege) Gewohnheit gewesen, daß bei den Freien die jüngsten, bei den Eigenen aber die ältesten Söhne erbten.

Damit stimmen auch überein die Bemerkungen bei Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 290. 391. und Prov. N. von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 208. Abweichender Ansicht ist Möser, (Osnabr. Gesch. Th. 1. S. 112.), der übrigens das Anerbrecht des ältesten Sohns für vererblich hält.

seinem Interesse entsprechend finden mußte, wenn er stets rüstige Leute in der Kraft ihrer Jahre zu Bebauern der ihm pflichtigen Besitzungen hatte. Also auch von dieser Seite deutet Alles darauf hin, daß die s. g. Amtsfreien nach Aufhebung der frühern Hofverfassung zu den ursprünglichen Einrichtungen der alten Hagengemeinden zurückkehrten. Eine ganz ähnliche Amtsverfassung als Gemisch der frühern freien Genossenschaft und der spätern Hofhörigkeit ist uns urkundlich aufbewahrt von dem ehemaligen zur Abtei Herford gehörigen, also in der Nähe unserer beiden Ämter befindlichen Amte *Stoßum* 6).

Neben den aus der frühern Hofhörigkeit der Amtsfreien entsprungenen gutherrlichen Diensten und Abgaben, zu welchen sie dem Bischof von Paderborn verpflichtet waren, hatte aber auch der sippische Landesherr zum Theil noch kraft des frühern Grafenamtes Anspruch auf verschiedene Leistungen. Dahin gehörten die Burgfestdienste, die s. g. *Freifuhren* und das *Malvieh* nebst den damit zusammenhängenden *Ruhgeldern*. Erst später scheinen die übrigen verschiedenen öffentlichen Geldabgaben unter den Namen: *Jahreschatz*, *Petruschatz* u. s. w. hinzugekommen zu sein. Die *Burgfesten* 7) waren ursprünglich *Spann- und Handdienste*,

6) Die älteste Urkunde vom J. 1370 ist abgedruckt bei *Sommer*, Handbuch über die bäuerl. Verhältn. in Rheinland und Westfalen Th. 1. Bd. 2. Beil. 53. 54., *Kindlinger*, Gesch. der Hörigkeit S. 475. und *Ange* a. a. D. S. 37. Ueber eine spätere, einige Aenderungen enthaltende Urkunde von 1497. vgl. *Kindlinger* a. a. D. S. 640. und *Wigand*, V. N. von Minden und Rav. Bd. 2. S. 136.

Aus der Verfassung derartiger frühern *Billicationen* und späterer Ämter ergibt sich übrigens, daß *Welter* a. a. D. S. 52 ff. irrt, wenn er alle Hofhörigen ohne Unterschied für Leute oder spätere Eigenbehörige hält.

7) Außerdem kommen als aus dem frühern Grafenamte wahrscheinlich herrührend noch die s. g. „*Orth-*, „*Arth-* oder „*Ahrde-*“ Dienste vor, die an 8 Tagen jährlich und zwar an 2 zur Einsaat des Som-

welche von den Unterthanen eines Landesherrn zum Bau und zur Befestigung der das Land beschützenden Burgen geleistet werden mußten und daher gleich andern Diensten ähnlicher Art, die man gewöhnlich unter dem gemeinschaftlichen Namen der Landfolge begriff, öffentlicher Natur waren. Zu weiten Führen außerhalb des Landes wurden namentlich die ehemals Freien in den beiden genannten Ämtern bestellt, woher der Name: Freiführen rührt. Die Malkühe, Maltschweine, Mallämmer aber, die im hiesigen Lande sehr viel vorkommen und noch bis auf die heutige Stunde in Geld vergütet werden, jedoch auch wohl dann und wann in Natur gezogen worden sind, waren ursprünglich ⁸⁾ ebenfalls eine öffentliche Abgabe, und zwar scheinen sie diejenige gewesen zu sein, welche in der regelmäßigen Versammlung der Volksgemeinde im Mal ⁹⁾ d. i. an der öffentlichen Dingstätte während der ältesten

merfors, an 2 bei der Nockeneinsaat, an 2 bei der Erndte und an 2 zum Holzfabren ohne Rücksicht auf das gutherrliche Verhältniß von den hiesigen Bauern dem Landesherrn zu leisten waren. Woher der Ausdruck kommt, bleibt dunkel. (Vielleicht von Wort, area und dem Wortzins oder der Orbede der Städte entsprechend? — Über „Ohrland“ vgl. v. Löw, Markgenossensch. S. 175 ff.). Der Ursprung dieser Dienste scheint aber derselbe zu sein wie der des bei Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 204. 641. angeführten Dienstes, welcher dem Grafen zweimal im Jahr „bei Gras und bei Stroh“ (in Wiese und Feld) geleistet wurde.

8) Vgl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bb. 1. S. 13. Daher auch der Name Malmann und die auf das eigentliche Verhältniß hindeutenden Stellen in: Caroli M. dipl. a. 807. „liberos Malman“ und in: Conradi II. dipl. a. 1032 „quidquid fiscus regius de eis (Malman) consequi debuit.“

9) Zur Zeit, als die Salbücher aufgenommen wurden, z. B. das des Amts Blomberg vom J. 1644, kommt aber das Malvieh schon vielfach als gutherrliche Abgabe vor, während Kuhgeld neben Malzgeld und Hofgerichtssteuer als landesherrliche Abgabe aufgeführt ist. Der Landesherr wird also das Malvieh nicht selten seinen Dienstmannen zu Lehen gegeben, dagegen die Malviehgelde für sich behalten haben.

Verfassung dem Fürsten des Gaus von den Gaugenossen als freiwillige Beisteuer oder Bede ¹⁰⁾ dargebracht (vgl. Tacit. Germ. c. 15. und oben S. 42.), dann aber unter der fränkischen Herrschaft, wenn der König im Frühjahr die Großen des Reichs auf dem s. g. Maifelde (*in Campo Madio*) versammelte ¹¹⁾, von diesen namentlich als Beitrag zu den für das Jahr beschlossenen Kriegszügen übernommen und von ihnen wiederum auf die Eingeseffenen ihrer Herrschaft vertheilt wurde. Des Malviehs geschieht in den Urkunden vom 15. Mai 1607 und vom 24. Nov. 1612, vermöge deren später die Grafen zur Lippe die beiden freien Ämter Barkhausen und Heerse erwarben, keine besondere Erwähnung (vgl. unten S. 20.). Wahrscheinlich bezogen sie dasselbe daher schon infolge des königlichen Grafenamtes, das ihnen auch über jene paderbornischen Besitzungen zustand. ¹²⁾ Ziemlich bestimmt scheint wenigstens der Umstand hierauf hinzudeuten, daß die s. g. Ruhgelder, welche nach den darüber von *U t z e a. a. D. S. 312. 313.* aus dem städtischen Archive zu Uflen von den Jahren 1576 — 1578 mitgetheilten Rechnungen auf Maitag und Michaelis von den Eingeseffenen des Amts Heerse und auch von 30 Pflichtigen der Stadt Uflen („zu Behuf des Amts Heerse“) erhoben wurden, nicht allein theilweise „den Herrn“ (dem gräflichen Landdrost, Kanzler etc.) zu Gute kamen, sondern auch zum andern bedeutendern Theile bei der „L ä m m e r - und S c h w e i n e - M a l u n g“ auf Michaelis wiederum verzehrt wurden, so daß für den Grafen von

10) Im J. 1360 wies Graf Bernhard dem Hermann von Kallendorpe für ein Darlehn von 20 Mark Pfennige jährlich 2 Mark Goldes „von der Bede“ aus dem Amt Barkhausen an. Bede und Ruhgeld ist hier also gleichbedeutend.

11) Vgl. *Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 683. Anm. 730.*

12) Die Ruhgelder, welche sehr oft die Stelle des Malviehs vertraten, bezogen sie auch aus dem s. g. Freigau, vgl. oben S. 91.

dem Kuhgelde in diesen freien Ämtern nichts übrig blieb. Hätte der Bischof von Paderborn als Gutsherr das Malvieh bezogen, so würde das Geschäft der Auswahl desselben schwerlich auf Kosten des Grafen geschehen sein¹³⁾.

13) Die Ansicht, daß das Malvieh ursprünglich eine öffentliche Abgabe war, wird auch noch durch viele andere Urkunden bestätigt. Als z. B. im J. 1557 die Herrn von Kerkenbrock ihren Leuten in Sonnenborn Malschweine abnehmen wollten, wurde ihnen dies verboten, weil diese Abgabe „zur hohen Obrigkeit“ gehöre. In einer andern Urkunde vom J. 1524 befreiet Graf Simon den Drosten Lünigk zu Ravensberg als Käufer des Meise'schen Hofes zu Hovedissen von Kuhgeld, Dienstgeld, fetten Kühen und „andern Hoheiten,“ unter denen dann außerdem Landschaz, Heerzug, Burgfest, Brüchte u. s. w. genannt werden. In einem Decrete der Kanzlei vom 11. März 1697 heißt es ferner: „Weil die Ansetzung des Viehschazes nicht so sehr in Reflexion der Hude und Weide, als daß ein jeder und in specie die Rötter, so auf andern Gütern sitzen, des Reichs und Landes Sicherheit mitgenießen“ etc. Die Kuhgelde vertraten aber die Stelle der Malkühe, worüber z. B. ein Zeuge in Sachen Graf Simon's gegen Ilse Stofregens im J. 1590 bekundet: „Kuhgeld sei ein jährliches Einkommen seines gnädigen Herrn, und stehe zu Sr. Gnaden Gefallen, Kuh oder Geld zu nehmen. Es werde aber, wie Zeuge erachtet, nicht vom Lande, denn davon werde Pacht entrichtet, sondern aus Pflicht und Beschützung gräflicher Obrigkeit gegeben.“ Nach Beweisartikeln aus einer Sache: v. Donop gegen Dalborn und Gehrenberg wird Kuhgeld auch von Leuten entrichtet, die keine Waldmeine und Garweide (an andern Stellen Gerweide d. i. wahrscheinlich Weide in den Werden vgl. oben S. 92.) mit ihrem Vieh betreiben. Für die Kuhgelde aber werden fette Kühe gekauft, die auf Pfingsten nach Blomberg und auf Michaelis nach Detmold zu liefern sind. Es liegen also hinlängliche Beweise dafür vor, daß die Kuhgelde erst mit der gemeinen Hude in Zusammenhang gebracht wurden, als man ihren eigentlichen Ursprung nicht genau mehr kannte.

Das „kostbare convivium,“ welches bei der jährlichen Schweinemahlung auf Michaelis abwechselnd bei den Amtsmeiern zu Bexten, Volkhausen, Binnen und Hundersen statt fand, besuchte übrigens auch der Landesherr mit seinen Hofleuten und Beamten. Auch diese Sitte des Mahls deutet also auf die früheren Versammlungen der Volksgemeinde hin, wo das Malvieh dem Fürsten des Gaus zuerst als Bede von den Gaugenossen dargebracht wurde.

In einem ursprünglich ähnlichen Verhältnisse wie die Amtsfreien zu Heerse und Barkhausen standen die Vitifreien des Amtes Iggenhausen. Auch zuerst freie Grundbesitzer und dann Hofhörige des Stifts Corvey wurden sie später Gutspflichtige der Herrn von Iggenhausen, die nach *Ange's* Vermuthung (a. a. D. S. 251.) gleich denen von *Enenhus* ursprünglich Meier oder Schulzen der *Billication*, dann nach Aufhebung der letztern mit dem Amte Iggenhausen vom Stifte Corvey belehnt wurden und auch die aus der frühern Hofhörigkeit entsprungene Gerichtsbarkeit¹⁴⁾ innerhalb der dadurch gezogenen Schranken beibehielten. Eine Wiederherstellung der frühern Hagenverfassung fand also hier wegen des bloßen Übergangs der Hofgerichtsbarkeit vom Meier auf den Vasallen nicht statt wie bei den Ämtern Heerse und Barkhausen, wo ein solches Lehnverhältniß nicht eintrat. Zur fortdauernden Anerkennung ihres Abhängigkeitsverhältnisses zum Stifte Corvey mußten die Vitifreien dorthin übrigens nicht allein, wie oben erwähnt, in Sterbfällen das beste Kleid liefern, sondern auch am Vitusfeste jährlich eine Anzahl Eier und einen Schilling (oder Körtling) abgeben. Dienste und Gefälle bezogen die corveyischen Lehnsträger; öffentliche Lasten wie Burgfeste, Ruhgelder und Jahresschätze wurden an den Landesherrn geleistet.

Neben diesen Grundbesitzern, die bereits früher einen Theil ihrer Freiheit als Hofhörige geopfert hatten, bestand aber dennoch zu der Zeit, als die edlen Herrn zur Lippe dießseits des Waldes ihre Herrschaft begründeten, ohne Frage noch eine große Anzahl von Freien in ihren alten Mark- und

14) Hieher schreibt sich noch die gegenwärtige Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Amtes Iggenhausen, welche für den jetzigen Besitzer, den Freiherrn von Blomberg vom Beamten zu Lage als Justitiarius verwaltet wird.

Haugengenossenschaften fort, wenn gleich eben durch die im Laufe des zweiten Zeitraums immer häufiger werdenden Fälle, wo sich Mitglieder dieser ursprünglichen Gemeinden freiwillig oder nothgedrungen sowohl den beiden zuletzt genannten (Paderborn und Corvey) als auch andern benachbarten Stiftern ergaben, jene Marken fortwährend noch mehr durchlöchert und zuletzt bis auf einzelne Reste völlig gesprengt wurden. Denn bei der veränderten Kriegsverfassung und nach der Auflockerung der königlichen Gewalt war es für die Freien der Regel nach nicht möglich, ihre frühere Unabhängigkeit zu behaupten. 15) Ein Theil von ihnen, der seine kriegerische Lebensweise noch mehr beibehalten hatte und nicht völlig aufgeben wollte, trat daher selbst gleich den frühern Dienstmannen in ein Lehnsverhältniß zu der Kirche oder zu dem in der hiesigen Gegend seine Macht immer mehr erweiternden und deßhalb auch einen kräftigen Schutz gewährenden neuen Herrn. Zu den erstern gehörten offenbar die Besitzer der nicht zu den spätern ritterschaftlichen sondern zu den contribuablen bäuerlichen Gütern gerechneten Höfe z. B. der Meier: Schwabedissen zu Unterwüsten, Detering zu Westervinnen, Döldissen und Altrogge zu Bechterdissen, Bussé zu Werl, Ernst und Menke zu Brüntorf, Johann und Böhmer zur Bogelhorst, welche gleich mehreren andern früher Lehnsleute der Abtei zu Herford waren, seit 1810 aber von der hiesigen Lehnkammer abhingen und, insoweit sie den Lehnsverband nicht abgelöst haben, noch gegenwärtig das Heergewede (vgl. oben S. 91.) zum deutlichen Beweise

15) Dies geschah hier im Lande, abgesehen von den in die Städte übergegangenen freien Grundbesitzern (S. 18.) nur von den wenigen, welche in der Folge weder Grundsteuer bezahlten, noch der amtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren (vgl. unten S. 28.), wie die Besitzer des Stöcker'schen Guts zu Stammen, des Cronemeier'schen und Wippermann'schen Hofes zu Langenholzhausen u. s. w.

ihrer frühern Eigenschaft als freie Heergenossen entrichteten. Mit andern ursprünglich freien Höfen wurden vielleicht theilweise nach dem Aussterben der ersten Lehnsträger andere Vasallen der Äbtissin zu Herford belehnt, so die Herrn von Exterde mit dem Meierhose Hörentrup¹⁶⁾ und dem Eitmeier'schen Hofe zu Lockhausen, die Herrn v. Donop mit dem Kluckhose im Amte Brake, die Punge'sche Familie mit dem Duff'schen und Stukenbröcker'schen Hofe zu Biemsen, die Möhlmann'sche Familie mit Held's Hofe zu Hardissen, Watermann's und Hagedorn's Hofe zu Großenmarpe u. s. w. In einem ähnlichen Lehnverhältnisse standen, wenn gleich kein Heergewede entrichtet wurde, zum Bischof von Paderborn unter andern: das früher von Donop'sche Gut Sylbach, der von der Familie v. Kleinsorgen zu Lehn getragene Hof Moshagen (jetzt aus mehreren Höfen bestehend) in der Bauerschaft Hovedissen, der frühere Grote'sche Hof und 13 dazu gehörige Kottstätten zu Schlangen im lehnbaren Besitze der Herrn von Harthausen; zum Kloster Abdinghof zu Paderborn: der der Feldmark der Stadt Blomberg später einverleibte Hof Wilbasen (nachher König'sches und Rodewald'sches Lehn), der Oberhof zu Byßenhausen jetzt Betke zu Biesen (ein v. Kinteln'sches Lehn), das jetzige v. Donop'sche Gut Maspe; zum Abte von Corvey: Bicker zu Ehrdissen (Kestner'sches Lehn), Barthausen nachher Kerkhof in der Lütte und das Gut Heipke eigentlich Hagenbeck (letztes vormals Lehn der Grafen von Kessel). Zu denjenigen Freien aber, welche mit theilweiser Beibehaltung ihrer frühern Leistungen als Heermänner zu den edlen Herrn zur Lippe in ein dem Lehn ähnliches Verhältniß traten, gehören die s. g. Sattelmeyer, nament-

16) eigentlich Horntrup oder Horndorf (Vgl. oben S. 79 Anm. 1).

lich nach Führer, meierrechtl. Verfassung zc. S. 167. die beiden Freihöfe (der ehemals Bracht'sche und Wistinghausische) zu Derlinghausen, Corbach zu Humfeld, Kruse nachher Nagel zu Kohlstädt, Brockschmidt zu Schötmar, Brede zu Obernhäusen, ferner nach einer im Archiv befindlichen und mit Benutzung eines Manuscripts des Amtmanns Köster zu Schötmar vom Archivrath Knoch im J. 1765 verfaßten Abhandlung auch wahrscheinlich noch die jetzigen Güter Hovedissen, Dahlhausen und der Lappenhof (jetzt das Gut Schackenburg) im Amte Derlinghausen sowie das frühere Gut Frommhausen. Die Besitzer der „freien Sattelhöfe“ mußten auf Erfordern ein gefatteltes Pferd und einen tauglichen Reiter¹⁷⁾ stellen, ursprünglich aber wahrscheinlich selbst den Reiterdienst leisten. Dagegen waren sie von allen bäuerlichen Abgaben und Leistungen frei und nur zu der allgemeinen Landfolge, also zu den öffentlichen Diensten gleich jedem Einwohner der Grafschaft verpflichtet.

Es gehört ferner hierher die bedeutende Anzahl von bürgerlichen Lehnsleuten, welche den edlen Herrn zur Lippe ihre Städte mit begründen halfen und mit den übrigen Dienstmannen die Burgen daselbst und im übrigen Lande besetzt hielten, z. B. die: Barthhausen, Brothhausen, Corveye, Cothmann, Cruel, Consbruch, Flörke, Hollenhagen, Kleinsorgen, Krecke, Top u. a. Die Brothhausen, Flörke und Kleinsorgen (nachher von Kleinsorgen) sind noch gegenwärtig hiesige Lehnsleute.

Ein größerer Theil der Freien war aber zu der damaligen Zeit bereits so der Waffen entwöhnt, daß er es vor-

17) oder, wie es in einer Citation an die Sattelfreien v. 28. Mai 1675 heißt: „ein wohlmundirtes Pferd und einen tauglichen Reiter.“

zog, diesen ganz zu entsagen und statt der Kriegsdienste solche Leistungen zu übernehmen, die seiner Neigung und seiner Lebensweise als Ackerbauer mehr entsprachen. Dahin gehören zuvörderst die s. g. Hagenfreien zu Wiembec im Amte Brake, ferner nach Knoch a. a. D. zu Hagen donop im Amte Blomberg, zu Hedder= Otter= Nien= und Nienwalder=Hagen (jetzt Hedderhagen, Öttern, Nienhagen und Nienwalde) und Bremke in der Vogtei Heiden, zu Istrup und Billen= (eigentlich Billing=) bruch im Amte Barenholz, zu Krentruper=Hagen und Mackenbruch im Amte Derlinghausen so wie im Hagen auf der Ricksmühle in der Wüsten und zu Papenhausen im Amte Schötmar. Die Hagenfreien bezahlten, abgesehen von den Diensten und Abgaben, wozu sie gleich andern bäuerlichen Grundbesitzern verpflichtet waren, in Sterbefällen die Kurmede (auch Kurmehr), die nach Führer a. a. D. S. 164. im Fall der Mann starb in dem Pferde¹⁸⁾ nächst dem besten und beim Tode der Frau in der nächstbesten Kuh bestand, außerdem die s. g. Sarggelder, wenn Meier oder Meierinn, Leibzüchter oder Leibzüchterin oder bereits confirmirte Kinder starben. Sie behielten dagegen ihre uralte Gemeinde- und Gerichtsverfassung bei, wenngleich in etwas veränderter und das neue Abhängigkeitsverhältniß deutlich ausdrückender Gestalt. Denn der Frone wird nach dem

18) Nach einem „gefragten und geweisten“ Urtheil in den fünf Hedernhagen (den oben genannten 5 Hagen in der Vogtei Heiden) vom 11. Juni 1567, welches sich in der Knoch'schen Sammlung findet, wurde, wenn keine Pferde da waren, die nächstbeste Kuh, beim Mangel von Kühen das beste Schwein, wenn aber auch keine Schweine vorhanden, „das dritte Thürenstück von dem Thore“ genommen. Man sieht also, daß es hier mehr auf eine Beurkundung des Abhängigkeitsverhältnisses, als auf einträglige Gefälle abgesehen war. Vgl. auch Wigand, Pr. R. v. Minden und Rav. Bd. 2. S. 140.

darüber erhaltenen Hagenweisthume (vgl. Führer a. a. D. S. 326) nicht mehr von den Hagengenossen frei gewählt, sondern nur vorgeschlagen und vom herrschaftlichen Beamten bestätigt und beeidigt. Der Frone und dessen Besitzer sprechen freilich noch die Erkenntnisse aus; aber die Genehmigung derselben bleibt dem „Oberhagherrn“ vorbehalten¹⁹⁾. Das Näher- und Verkaufrecht der Marktgenossen vor Ausmärkern findet sich übrigens noch im Artikel 10. des obigen Weisthums, so wie auch in Übereinstimmung damit nach Art. 14. nur von einem neu eintretenden Mitgliede ein Weinkauf an den Hagherrn und an die Hagengenossen eine ganze Tonne Bier entrichtet wird, während der Einmärker nur die Kurmede und eine halbe Tonne Bier außer dem Schinken, Kuhhast und Brod zu zahlen schuldig ist.²⁰⁾

§. 17.

Meierstädtisches Verhältniß; Vergleichung desselben mit dem Lehn; Königsfreie; Eigenbehörigkeit; Sterbfall; Verschmelzung der verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes; Klassen des letztern; Feudalstaat.

Nur die Hagenfreien zu Wiembeck haben sich mehrere Jahrhunderte hindurch nach Ausbildung der Landeshoheit noch in einer Art von Gemeindeverbände erhalten. Die übrigen wurden immer mehr vereinzelt und bildeten mit denjenigen, welche schon früher in dieser Lage gewesen waren, die zahlreiche

19) Aus dem Vorhandensein eines solchen Oberhagherrn oder „Obermärkers“ als Schutzherrn einer Marktgenossenschaft läßt sich daher keinesweges mit Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung S. 72. der Schluß ziehen, daß die Marktgenossenschaften überhaupt erst spätern Ursprungs sind. Über das schutzherrliche Verhältniß des Obermärkers vgl. noch v. Löw, Marktgenossensch. S. 47. ff. 58. 126. ff.

20) Eine den hiesigen freien Hagen theilweise ähnliche Verfassung wird uns bei Wiganb, Pr. N. v. Pad. u. C. Bd. 2. S. 395. ff. von dem Lande Delbrück gegeben.